



Satzung des SPD-Ortsvereins Michendorf

(beschlossen in der Mitgliederversammlung

am 30. Januar 2018)

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Gemeinde Michendorf.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Ortsverein Michendorf.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins oder die Mitgliederversammlung.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber beim Unterbezirksvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anhörung des Landesvorstandes zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu Ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden.

3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Eine elektronische Zusendung der Einladung ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine elektronische Zusendung der Einladung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied, wenn nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- Vorsitzende/Vorsitzender,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- Kassierer/in
- und einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl weiterer Mitglieder (Beisitzer/in).

Ein/e Beisitzer/in kann als Schriftführer/in bestellt werden.

3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Personen gemeinsam mit der/dem Kassier/in. Der geschäftsführen-

de Vorstand ist für das laufende Geschäft des Ortsvereines zuständig und bereitet die Sitzung des Ortsvorstandes vor.

4. Dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand können durch Mehrheitsbeschluss Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: Vorsitzende/der, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in und weitere Mitglieder.

2. Es gilt die Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

§ 8 Aufnahme von Nichtparteimitgliedern in kommunale Wahlvorschläge

Die Mitgliederversammlung kann in Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl auch Nichtparteimitglieder aufstellen, die sich den Grundsätzen der SPD verbunden fühlen.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. Eine elektronische Zusendung der Einladung mit der Angabe der Änderung ist zulässig.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburgs und der Satzung des Unterbezirks Potsdam-Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Michendorf, den 30. Januar 2018

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

